Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/22 13Os56/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1983

Norm

BAO §48a Abs1 litb
FinStrG §251 Abs2 litb
StGB §9 Abs2
StGB §310

Rechtssatz

Die Offenbarung von Vorbestrafungen wegen Finanzvergehen eines Angestellten einer Wirtschaftstreuhändergesellschaft liegt nicht im zwingenden öffentlichen Interesse - welche aus der Rechtsordnung ableitbar sein müßte. Ein einem rechtskundigen Finanzbeamten hierüber unterlaufener Rechtsirrtum vermag diesen nicht zu entschuldigen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 56/83
  Entscheidungstext OGH 22.09.1983 13 Os 56/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0053232

Dokumentnummer

JJR_19830922_OGH0002_0130OS00056_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at